

## Gebührentarif.

---

- I. Gebührenfrei sind die nach §§. 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung erteilten Bescheinigungen.
- II. An Gebühren kommen zum Ansaß:
1. für Vorlegung der Register zur Einsicht,  
und zwar für jeden Jahrgang ..... eine halbe Mark,  
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch  
höchstens ..... ein und eine halbe Mark,
  2. für die schriftliche Ermächtigung nach §. 43  
und für jeden beglaubigten Auszug aus  
den Registern mit Einschluß der Schreib-  
gebühren ..... eine halbe Mark.  
Bezieht sich der Auszug auf mehrere  
Eintragungen und erfordert derselbe das  
Nachschlagen von mehr als einem Jahr-  
gange der Register, für jeden weiter nach-  
zuschlagenden Jahrgang noch ..... eine halbe Mark,  
jedoch zusammen höchstens ..... zwei Mark.
- 

Berausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei  
(R. v. Decker).